

Mitgliederversammlung VAKJP Elektronische Patientenakte (ePA)

ePA in der Praxis: Minderjährige und die ePA

Düsseldorf, 30.11.2024

Dr. iur. Jan Moeck
Fachanwalt für Medizinrecht

Zeitliche Anpassung des „Rollouts“

KBV am 28.11.2024:

Nach der zeitlichen Anpassung des Rollouts für die ePA hat das BMG die [Sanktionen gegen Praxen ausgesetzt](#). (...)

[Ursprünglich](#) sollten alle Praxen [am 15.01.2025](#) über eine aktuelle Software zur Nutzung der ePA verfügen. (...)

Der Rollout seitens der Industrie solle zunächst in den Modellregionen beginnen. Wenn die Erfahrungen dort positiv seien, schließe sich der bundesweite Rollout – zusammen mit der Nutzungsverpflichtung – an. Dies erfolge [frühestens ab dem 15.02.2025](#).

Welche Daten müssen in die ePA?

Grundsätzlich sind Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen gesetzlich verpflichtet (§§ 347, 348 SGB V7), **folgende Daten**, die im aktuellen Behandlungskontext in elektronischer Form erhoben wurden, **in die ePA einzustellen**:

- Medikationsdaten,
- eArztbriefe,
- Befundberichte,
- Krankenhaus-Entlassbriefe,
- Laborbefunde,
- eBildbefunde.

Welche Daten müssen in die ePA?

Auf **Wunsch der Patient*in** sind Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen außerdem verpflichtet, alle **weiteren Daten**, die in der aktuellen Behandlung erhoben und elektronisch verarbeitet werden, in die ePA einzustellen. Das bedeutet jedoch nicht, dass schriftliche Gesprächsaufzeichnungen zur Unterstützung jeder Sitzung (also die psychotherapeutische Behandlungsdokumentation) in die ePA übertragen werden müssen.

Bei der Auswahl der Dokumente, die in die ePA eingestellt werden, sollte daher die Frage „**Welche Informationen können die Patient*in bei der weiteren Kommunikation mit anderen Behandelnden unterstützen?**“ leitend sein.

(https://api.bptk.de/uploads/bptk_praxis_Info_15_e_patientenakte_2024_web_ebfc0f20db.pdf)

Minderjährige Patient*innen und ePA

Gibt es für die Einrichtung und Verwendung der ePA eine Altersbeschränkung?

Für die Einrichtung und Nutzung der ePA gibt es keine spezielle gesetzliche Altersbeschränkung. Es gelten die **allgemeinen rechtlichen Regeln zur gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen**, insbesondere die Regelungen zur elterlichen Sorge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/elektronische-patientenakte.html>)

- §§ 1626, 1629 BGB (elterliche Sorge, gemeinsame Vertretung)

Minderjährige Patient*innen und ePA

Die ePA für Kinder und Jugendliche unterscheidet sich von der ePA für Erwachsene nur insofern, als dass ihre **Verwaltung in den Händen der gesetzlichen Vertreter*in** liegt. Diese entscheiden auch darüber, ob eine ePA eingerichtet oder Widerspruch dagegen eingelegt wird. Mithilfe der Vertreterfunktion können mehrere Personen, beispielsweise die Sorgeberechtigten, die ePA für das Kind verwalten. Grundsätzlich kann eine ePA für Neugeborene angelegt werden, sobald das Versicherungsverhältnis besteht.

(https://api.bptk.de/uploads/bptk_praxis_Info_15_e_patientenakte_2024_web_ebfc0f20db.pdf)

Minderjährige Patient*innen und ePA

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass **Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr eigenständig über ihre ePA inklusive Widerspruchsfunktion entscheiden** können (§ 341 SGB).

Sorgeberechtigte haben dann keinen Zugriff mehr auf die ePA eines Jugendlichen ab 15 Jahren. Diese können dann auch bei der Krankenkasse beantragen, dass für sie eine ePA angelegt wird, wenn dies zuvor aufgrund eines Widerspruchs der Sorgeberechtigten unterblieben war.

(https://api.bptk.de/uploads/bptk_praxis_Info_15_e_patientenakte_2024_web_ebfc0f20db.pdf)

Minderjährige Patient*innen und ePA

Gesetzlich krankenversicherte Minderjährige, die das **15. Lebensjahr** vollendet haben, haben zudem gemäß § 36 SGB I einen eigenen Anspruch auf **Sozialleistungen**. Das bedeutet, dass sie eigenständig und ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Vertragsärzte und Krankenhäuser aufsuchen dürfen.

(<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/elektronische-patientenakte.html>)

Einwilligungsfähigkeit

Wenn es um medizinische Behandlungen und die **Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten** geht, ist neben der Frage, ob ein Kind vertreten werden muss, grundsätzlich aber auch die **Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen** zu beachten. Hierfür sieht das Gesetz **keine starren Altersgrenzen** vor. Einwilligungsfähig ist, wer die Bedeutung und Tragweite seiner Erklärung erkennen und die damit verbundenen Risiken selbst einschätzen kann.

(<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/elektronische-patientenakte.html>)

Einwilligungsfähigkeit

§ 12 MBO PP/KJP Umgang mit minderjährigen Patient*innen

(1) Bei minderjährigen Patient*innen haben Psychotherapeut*innen ihre Entscheidung, eine psychotherapeutische Behandlung anzubieten, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Einstellungen **aller Beteiligten** zu treffen. Sie haben allen Beteiligten gegenüber eine professionelle Haltung zu wahren.

(2) **Einwilligungsfähig** in eine psychotherapeutische Behandlung sind Minderjährige **nur dann, wenn** sie über die **behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit** verfügen. (...)

(5) Einsichtsfähige minderjährige Patienten sind umfassend gemäß § 7 aufzuklären. Ihre Einwilligung in die Behandlung ist einzuholen.

Einsichtsfähigkeit

Behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit

Individuelle Fähigkeit eines Kindes zur Krankheitseinsicht, zur Entwicklung eines Wunsches nach Genesung und zur Entwicklung des Vertrauens, dass dieses Ziel mit der Therapeutin oder dem Therapeuten erreicht werden kann.

Bundesgerichtshof: Wenn der Minderjährige nach seiner **geistigen Reife** die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Risiken erkennen und beurteilen kann.

Üblicherweise gilt das **14. Lebensjahr** als Grenze: Jüngere Minderjährige verfügen nach dem ersten Anschein nicht, ältere eher wohl über die natürliche Einsichts- und Entschlussfähigkeit.

Einwilligung: Einwilligung des Minderjährigen

Gesetzesbegründung zum Patientenrechtegesetz:

Bei dem Minderjährigen kommt es auf die **Umstände des Einzelfalles** an, ob seine Eltern als gesetzliche Vertreter, ggf. der Minderjährige allein oder auch der Minderjährige und seine Eltern gemeinsam einwilligen müssen.

(BT-Drs. 17/10488, S. 23)

Einwilligungsfähigkeit

Die Eltern entscheiden also stellvertretend für ihr Kind darüber, welche Dokumente für Ihr Kind in der ePA hinterlegt werden und wer hinsichtlich dieser Daten Zugriffsberechtigungen erhält. **Ist der Minderjährige jedoch einwilligungsfähig, kann er die Einwilligung für die Verarbeitung seiner Daten zur Nutzung der ePA auch ohne seine gesetzlichen Vertreter erteilen.** Ob die erforderliche Einwilligungsbzw. Einsichtsfähigkeit besteht, muss stets im konkreten Einzelfall festgestellt werden.

(<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/elektronische-patientenakte.html>)

Einwilligungsfähigkeit

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Grundsätze wird die ePA eines Minderjährigen zunächst von einem sorgeberechtigten Vertreter (im Regelfall den Eltern) verwaltet. **Spätestens mit Vollendung des 15. Lebensjahres** sollte der Minderjährige die ePA dann selbstständig nutzen können. Ist die erforderliche Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen schon zu einem früheren Zeitpunkt gegeben, sollte er die ePA bereits zu einem früheren Zeitpunkt eigenständig nutzen können. In diesem Fall sollte die Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen gegenüber den Krankenkassen von den gesetzlichen Vertretern oder dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin bestätigt werden.

(<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/elektronische-patientenakte.html>)

Einstellung und Löschung von Daten der ePA

Haben Minderjährige ein Mitspracherecht, welche Daten in der ePA gespeichert werden?

Auch hier gilt, dass jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit des jeweiligen Minderjährigen (vorhandenes Verständnis des Minderjährigen für die Tragweite der Entscheidung und die allgemeine altersabhängige Reife) entschieden werden muss, ob ihm bei der Frage, was in die ePA eingestellt wird bzw. welcher Arzt darauf Zugriff erhalten soll, ein **Mitsprache- oder sogar alleiniges Entscheidungsrecht eingeräumt** werden sollte. Dabei ist stets das Kindeswohl zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Frage, inwieweit ein minderjähriges Kind fordern kann, dass Daten aus seiner ePA gelöscht werden.

(<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/elektronische-patientenakte.html>)

Schweigepflicht bei Einsichtsfähigen

§ 12 MBO PP/KJP Umgang mit minderjährigen Patient*innen

(...)

(6) Psychotherapeut*innen sind **schweigepflichtig** sowohl **gegenüber den einsichtsfähigen Patient*innen** als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen ihm anvertrauten Mitteilungen. Soweit ein Minderjähriger über die Einsichtsfähigkeit nach Absatz 1 verfügt, **bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die ihn betreffende Patientenakte seiner Einwilligung.**

Einwilligungsfähigkeit

Ungeklärte Rechtsfragen

- Wie lässt sich die Regelung, dass die ePA erst ab dem 15. Lebensjahr vom Jugendlichen allein selbst verwaltet werden kann, mit den Rechten einwilligungsfähiger Jugendlicher, die mithin früher zu beachten sind, vereinbaren (insbesondere Schweigepflicht ggü. Eltern)?
- Welcher Umgang empfiehlt sich bei Sorgerechtskonflikten, insbesondere auch im Hinblick auf den Schutz der Recht von Dritten (Elternteil).
- BPtK empfiehlt, dass Psychotherapeut*innen den Sorgeberechtigten grundsätzlich zu einer sparsamen Befüllung der ePA von Kindern und Jugendlichen raten.

Dr. Jan Moeck
Fachanwalt für Medizinrecht

D+B Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Kurfürstendamm 195, 10707 Berlin
Tel: 030 - 327 787 0
moeck@db-law.de
www.db-law.de

